

## § 1 Allgemeines/Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen. Soweit der Besteller bei Vertragsschluss keine Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte, finden sie gleichwohl Anwendung, wenn der Besteller sie aus früheren Geschäften kannte oder kennen musste.
2. Entgegenstehende, von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Führen wir in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen des Bestellers die uns obliegende Lieferung oder Leistung aus, erkennen wir damit auch solche Bedingungen des Bestellers nicht an, denen unsere Verkaufsbedingungen nicht widersprechen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB.
4. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle künftigen Änderungen zu diesem Vertrag sind schriftlich niederzulegen; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht befugt, diese Schriftform mündlich aufzuheben. Änderungen werden daher erst wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung oder unserer Verkaufsabteilung schriftlich bestätigt werden.
5. Sofern diese Geschäftsbedingungen Regelungen nur für den Kauf von Waren treffen, gelten diese entsprechend für die Herstellung eines Werkes durch uns.

## § 2 Angebot - Vertragsschluss

1. Unsere Angebote und Kostenvorschläge sind freibleibend, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.
2. Ist die Bestellung des Bestellers ein Angebot zum Vertragsschluss, so können wir dieses innerhalb von 14 Tagen annehmen.
3. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung schriftlich bestätigen oder direkt eine Leistung erbringen.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Zur Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

## § 3 Preise - Zahlungsbedingungen

1. Verpackungskosten, Verpackungslohnkosten, Frachtkosten, Versicherungskosten, Porto sowie sämtliche Kosten für zusätzlich vereinbarte Sonder- oder Nebenleistungen trägt der Besteller.
2. Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
3. Die Zahlung des Bestellers ist sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Sofern der Besteller mit der Zahlung in Verzug gerät, ist er verpflichtet, für jede Mahnung pauschal EUR 1,50 für Aufwendungen zu erstatten.
4. Sind wir zur Erfüllung unserer Hauptleistungspflicht erst vier Monate nach Vertragsschluss oder später verpflichtet, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend aller bis dahin eingetretenen Kostenänderung, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen, Lohnneben- oder Rohstoffkostenänderungen und währungsbedingten Kostensteigerungen, zu erhöhen oder zu ermäßigen. Beträgt eine danach erfolgende Erhöhung mehr als 5 %, ist der Besteller berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Geltendmachung des erhöhten Preises durch uns, von dem Vertrag zurückzutreten.
5. Der Besteller kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller ebenfalls nur nach Maßgabe von Satz 1 und zudem nur befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind wir wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu dem Besteller befugt.

## § 4 Lieferung - Lieferzeit

1. Liefertermine bzw. Lieferfristen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie zuvor ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit bzw. der Lieferfrist – ob verbindlich vereinbart oder nicht – setzt die vorherige Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages sowie weitergehende Rechte wegen des Verzuges des Bestellers bleiben unberührt.
3. Für die Einhaltung der Liefertermine bzw. Lieferfristen ist der Zeitpunkt der Benachrichtigung an den Besteller über die Abholbereitschaft der Ware maßgeblich.
4. Höhere Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z. B. durch Aufruhr, Streik oder Aussperrung, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die von uns genannten Lieferzeiten oder Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 2 Monaten, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Ist nicht eine konkrete Sache Gegenstand des Vertrages, sind wir verpflichtet, eine Sache mittlerer Art und Güte aus der bedungenen Gattung zu liefern. Diese Verpflichtung zur Beschaffung einer solchen Sache begrenzt sich auf den Vorrat an unserem Lager oder Waren aus unserer Produktion. Produzieren wir die bedungene Ware nicht oder haben wir diese noch nicht geliefert erhalten, bleibt die Selbstbelieferung vorbehalten. Dies gilt entsprechend im Falle eines Speziaukaufs von Waren, die wir noch nicht zu Eigentum erhalten haben. Für eine nicht von uns zu vertretene Nichtlieferung unseres Vorlieferanten haben wir nicht einzustehen. Dies gilt auch im Falle des nicht von uns zu vertretenden Lieferverzuges unseres Vorlieferanten.
6. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während

der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

## § 5 Lieferverzug

1. Wir haften aus Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zu Grunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB ist; sofern infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges das Interesse des Bestellers an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist; sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, das gilt auch für das Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, wenn der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht; soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.
3. Beruht unser Lieferverzug lediglich auf der schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, ist der Anspruch des Bestellers auf 20 % des Lieferwertes begrenzt.

## § 6 Gefährdung der Leistung/Insolvenz

1. Wird nach Abschluss des Vertrages für uns erkennbar, dass die (weitere) Erfüllung des Vertrages durch mangelnde Leistung des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, die Erbringung von Vorleistungen aus diesem Vertrag zu verweigern bis die entsprechende Gegenleistung von dem Besteller bewirkt oder Sicherheit für diese geleistet ist.
2. Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, wenn der Besteller trotz angemessener Nachfrist, der Erbringung der entsprechenden Gegenleistung oder der Sicherheitsleistung nicht nachkommt.
3. Ist der Besteller zahlungsunfähig oder überschuldet, wird über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt oder ein solches eröffnet, sind wir ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen.
4. Kündigen oder treten wir nach Absatz 2 oder 3 zurück, können wir von dem Besteller Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz fordern.

## § 7 Abnahme

1. Die Ware muss innerhalb einer von uns gesetzten Abholfrist – mit Vorankündigung durch den Besteller und zu den üblichen Geschäftszeiten – bei uns abgeholt werden. Ist vertraglich eine Schick- oder Bringschuld vereinbart, ist sie vom Besteller an dem vereinbarten Liefertermin bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfrist anzunehmen.
2. Holt der Besteller die Ware nicht innerhalb der vereinbarten oder gesetzlichen Abholfrist ab oder nimmt er die Ware nicht an dem vereinbarten oder gesetzlichen Liefertermin bzw. innerhalb der vereinbarten oder gesetzlichen Lieferfrist an, so ist er verpflichtet, sämtliche hieraus resultierenden Schäden und Mehraufwendungen zu ersetzen. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, uns sämtliche erforderlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Lagerung der Ware gemäß § 304 BGB zu ersetzen.
3. Kommt der Besteller mit der Abholung oder der Annahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige oder ordnungsgemäßer erster Lieferung durch uns in Verzug, setzen wir dem Besteller schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch bei Gewährung einer Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist. In diesem Fall sind wir berechtigt, für entgangenen Gewinn pauschal 10 % des vereinbarten Kaufpreises ersetzt zu verlangen. Dem Besteller bleibt jedoch vorbehalten, nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ebenso bleibt uns vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

## § 8 Gefahrübergang - Versand

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde und sich aus der Auftragsbestätigung nicht ein anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart, also EXW 28816 Stuhr (Incoterms 2020).
2. Ein Versand der Ware erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. In diesem Fall gehen die Leistungs- und die Preisgefahr mit Übergabe der Sache an die Transportperson auf den Besteller über. Eine Transportversicherung wird von uns nur abgeschlossen, wenn dies ebenfalls ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Die entsprechenden Kosten trägt der Besteller.
3. Wir sind zur Teillieferung in zumutbarem Umfang berechtigt.

## § 9 Bereitstellung durch den Besteller

1. Für sämtliche Teile und Materialien, welche uns von dem Besteller zum Bearbeiten, Einbauen oder sonst zur Herstellung des vertraglich vereinbarten Werkes übergeben werden, übernehmen wir keine Gewähr. Eine Eignungs- und/oder Qualitätsprüfung der Teile und Materialien durch uns findet nicht statt.

2. Für Mängel an der Hauptsache, welche auf Eignungs- oder Qualitätsmängeln der durch den Besteller bereitgestellten Teile oder Materialien beruhen, übernehmen wir keine Gewährleistung oder Haftung.
3. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend für die Verbindung, Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache mit Teilen und Materialien, welche von dem Besteller zur Verfügung gestellt wurden.

#### § 10 Allgemeine Regeln bei Mängeln der Kaufsache

1. Sämtliche Mängelrechte des Bestellers sind davon abhängig, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377, 378 HGB nachgekommen ist. Dabei sind uns sämtliche erkennbaren Mängel innerhalb von einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel, welche bei der Untersuchung der Ware nicht sofort entdeckt werden konnten, sind uns spätestens eine Woche nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
2. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen oder die Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Herstellers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt die Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
3. Die Abnahme- bzw. Annahmeverpflichtung sowie die Zahlungsverpflichtung des Bestellers werden nicht dadurch aufgehoben, dass er die Ware beanstandet. Davon ausgenommen sind Beanstandungen die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### § 11 Nacherfüllung

1. Ist die Sache mangelhaft, hat der Besteller zunächst lediglich das Recht, von uns Nacherfüllung zu verlangen, sofern die Nacherfüllung uns nicht unzumutbar ist oder wir sie ernsthaft und endgültig verweigert haben.
2. Die Nacherfüllung kann in einer Neulieferung der Sache oder der Nachbesserung (Reparatur) durch uns oder von uns eingeschaltete Dritte bestehen. Jeweils sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, sofern sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Die Wahl zwischen den verschiedenen Arten der Nacherfüllung obliegt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) uns. In jedem Fall sind wir berechtigt, eine von dem Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn die jeweils andere Art der Nacherfüllung um 15 % geringere Kosten für uns verursacht. Der verbleibende Restwert der im Falle der Neulieferung zurückzugebenden Sache ist dabei anzurechnen.
4. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kaufpreis zu einem angemessenen Teil beglichen ist. Wir sind auch berechtigt, die Nacherfüllung insgesamt zu verweigern, wenn die Kosten derselben den bedungenen Kaufpreis übersteigen. Haben wir den Mangel zu verschulden oder eine ausdrücklich vertraglich vereinbarte Garantie für die Abwesenheit des Mangels übernommen, können wir die Nacherfüllung insgesamt lediglich dann verweigern, wenn deren Kosten den bedungenen Kaufpreis um ein Drittel übersteigen. Der verbleibende Restwert der im Falle der Neulieferung zurückzugebenden Sache ist dabei anzurechnen.
5. Jegliche Nacherfüllung durch uns erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, es sei denn, wir hätten den Mangel ausdrücklich anerkannt. Unsere Techniker oder Monteure sind nicht berechtigt, einen Mangel anzuerkennen.
6. Ist eine konkrete Sache Gegenstand dieses Vertrages, sind wir berechtigt, diese nachzubessern, sofern eine Reparatur durch uns oder von uns eingeschaltete Dritte möglich ist. Wir sind auch berechtigt, eine andere als die bedungene Sache nachzuliefern, wenn diese für die vertragsgegenständlichen Zwecke des Käufers ebenso geeignet ist wie die bedungene Sache.

#### § 12 Weitergehende Rechte bei Mängeln

1. Schlägt die Nacherfüllung gem. § 440 BGB fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sowie unter Beachtung der Regelungen der §§ 11, 12, 13 und 14 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen die Rechte aus § 437 Nr. 2 BGB (Rücktritt oder Minderung) oder § 437 Nr. 3 BGB (Schadensersatz) geltend machen.
2. Der Besteller ist bei unerheblichen Mängeln der Sache nicht berechtigt, Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 BGB geltend zu machen. Auch das Recht auf Minderung des Kaufpreises ist bei unerheblichen Mängeln ausgeschlossen. Unerheblich sind insbesondere solche Beschaffenheiten der Sache, welche konstruktionsbedingt von den Standards einer (jedenfalls weit überwiegend) maschinellen Großserienproduktion abweichen, ohne die Funktion der Sache zu beeinflussen. Darunter fallen insbesondere abweichende Oberflächenbeschaffenheiten in nicht direkt sichtbaren Bereichen, Schraub- und Nietverbindungen mit leicht sichtbaren Konstruktionsspuren, unterschiedliche Ausführungen von Dichtfugen und Spaltmaßen sowie abweichende Materialstärken.

#### § 13 Verjährung der Mängelrechte

Die Rechte des Bestellers wegen Mängeln der Sache verjähren in einem Jahr ab der Ablieferung der Sache. Dies gilt auch für die Rechte des Bestellers auf Schadensersatz oder Schadensersatz statt der Leistung, auch wegen sämtlicher Schäden an anderen Rechtsgütern des Bestellers, die durch den Mangel entstanden sind, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers oder wir haben den Mangel aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

#### § 14 Rücktritt, Minderung und Schadensersatz statt der Leistung wegen Pflichtverletzung

1. Eine von dem Besteller gesetzte Frist zur Nacherfüllung muss stets für beide Parteien angemessen sein. Sofern keine berechtigten Interessen des Bestellers entgegenstehen, muss sie mindestens vier Wochen betragen. Vor Ablauf dieser Frist ist der Besteller weder zum Rücktritt, noch zur Minderung oder zum Schadensersatz statt der Leistung berechtigt.
2. Der Besteller hat auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nur dann das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, zu mindern oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn er dies bei Setzung der Nachfrist oder sonst eine angemessene Dauer vorher angekündigt hat.
3. Setzt der Besteller mehrfach eine Frist zur Nacherfüllung, ist der Besteller während des Laufes dieser Frist nicht berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
4. Bei Teilleistungen durch uns kann der Besteller nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat und die Pflichtverletzung erheblich ist.

#### § 15 Haftung

1. Wir haften nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) betreffen oder wir für die Erfüllung dieser Pflicht oder den durch die Pflichtverletzung nicht eingetretenen Erfolg ausdrücklich eine schriftliche Garantie übernommen hat. Dies gilt auch für entsprechende Handlungen unserer Organe und Erfüllungsgehilfen.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Schaden in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.
3. Wir verfügen über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Soweit diese eintritt, gilt der Haftungsausschluss gem. Absatz 1 dieses Paragraphen mit der Maßgabe nicht, dass der Schadenersatzanspruch in jedem Einzelfall auf insgesamt maximal EUR 500.000,00 begrenzt ist.
4. Jegliche Schadenersatzansprüche des Bestellers aus einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer grob fahrlässigen deliktischen Handlung unsererseits ist auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. Die Absätze 1 bis 4 dieses Paragraphen gelten entsprechend für deliktische Handlungen unserer Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

#### § 16 Eigentumsvorbehalt - Pfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist (soweit diese nicht nach dem Gesetz entbehrlich ist) berechtigt, die Kaufsache zurückzuverlangen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In dem Zurückverlangen der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eintreffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verbindung, Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende (neue) Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Insbesondere besteht das Anwartschaftsrecht des Bestellers auch an der neuen Sache.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Hat der Besteller uns Sachen zur Bearbeitung oder Reparatur gegeben, steht uns wegen der Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den Bearbeitungsgegenständen zu. Dieses Pfandrecht erstreckt sich auch auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus der sonstigen Geschäftsverbindung mit dem Besteller, soweit sie den Vertragsgegenstand betreffen.

§ 17 Gerichtsstand - Erfüllungsort

1. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist für alle sich (mittelbar oder unmittelbar) aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Gerichtsstand Bremen; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen.
2. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist - sofern der Lieferant Vollkaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches ist - ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Bremen, Bundesrepublik Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei jedem anderen Gericht zu verklagen, welches aufgrund der europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO) oder anderer Rechtsvorschriften und internationaler Übereinkommen zuständig ist.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller aus diesem Vertrag gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz (Deutsches Recht). Die Geltung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.